

IMPORTANT NOTICE

NOT FOR DISTRIBUTION IN OR INTO THE UNITED STATES OF AMERICA OR OTHERWISE THAN TO PERSONS TO WHOM IT CAN LAWFULLY BE DISTRIBUTED – THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO ADDRESSEES OUTSIDE OF THE UNITED STATES, SUBJECT TO CERTAIN RESTRICTIONS

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus. In accessing the attached Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER OF SECURITIES FOR SALE OR INVITATION TO SUBSCRIBE OR MAKE COMMITMENTS FOR OR IN RESPECT OF ANY SECURITY IN ANY JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. NO ACTION HAS BEEN OR WILL BE TAKEN THAT WOULD, OR IS INTENDED TO, PERMIT A PUBLIC OFFERING OF THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS IN ANY JURISDICTION OTHER THAN SWITZERLAND. IN PARTICULAR, THE OFFERING AND THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE REGISTERED UNDER THE U.S. SECURITIES ACT OF 1933 WITH THE U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION (SEC) OR ANY STATE SECURITIES COMMISSION OR OTHER REGULATORY AUTHORITY IN THE UNITED STATES AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS MAY NOT BE OFFERED, SOLD, RESOLD, DELIVERED, ALLOTTED, TAKEN UP OR TRANSFERRED, DIRECTLY OR INDIRECTLY, IN OR INTO THE UNITED STATES, OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, U.S. PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

The Prospectus is being provided to you on a confidential basis for informational use solely in connection with your consideration of the purchase of the securities referred to therein. Its use for any other purpose is not authorized, and you may not, nor are you authorized to, copy or reproduce the Prospectus in whole or in part in any manner whatsoever or deliver, distribute or forward the Prospectus or disclose any of its contents to any other person.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus on the basis that you have confirmed to the relevant parties, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands) and (iii) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorised to, deliver the Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Prospectus and/or the offer or sale of Notes in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the underwriters or any affiliate of the underwriters is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the underwriters or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction.

The Prospectus has been sent to you in electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and, consequently, none of the involved parties in the offering, or their respective affiliates, directors, officers, employees or agents accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and any hard copy version that may have been delivered to you by third parties.

Aargauische Kantonalbank 1.60% Anleihe 2012–2037 (die «Anleihe»)

- mit Aufstockungsmöglichkeit -

1. Aufstockung um CHF 50'000'000 auf neu CHF 250'000'000

Dieser Prospekt (der «**Prospekt**») bezieht sich auf das Angebot von CHF 50'000'000 der 1.60% Anleihe 2012–2037 (die «**Aufstockungstranche**»), die von der Aargauischen Kantonalbank (die «**Emittentin**») am 28. November 2024 ausgegeben wurde, und die Zulassung zum Handel und zur Kotierung der Aufstockungstranche an der SIX Swiss Exchange. Die Bedingungen der Anleihe sind im Abschnitt «**Anleihebedingungen**» enthalten, beginnend auf Seite 24 dieses Prospekts (die «**Anleihebedingungen**»). Soweit nicht anders vermerkt, haben in den Anleihebedingungen definierte Begriffe auch in den übrigen Teilen dieses Prospekts die ihnen in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.

Die Emittentin beruft sich auf eine Ausnahme gemäss Art. 51 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG). Dieser Prospekt, datiert vom 08.01.2025, wird nicht aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Zurverfügungstellung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Obligationen, dass die hierin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind, oder dass alle anderen Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Aufstockungstranche zur Verfügung gestellt wurden, zu einem Zeitpunkt nach dem im betreffenden Dokument angegebenen Datum korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Aufstockungstranche und deren Zulassung zum Handel und zur Kotierung an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospekts zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Dieser Prospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Art. 52 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen am 21.01.2025 genehmigt.

Valorennummer / ISIN: 139856173 / CH1398561733 bis zur Liberierung
18463691 / CH0184636915 ab Liberierung

Wichtige Informationen

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit allen Dokumenten zu lesen, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Dieser Prospekt ist so zu lesen und dahingehend auszulegen, dass diese Dokumente in diesen Prospekt integriert und Bestandteil dieses Prospekts sind. Siehe «Allgemeine Informationen, Per Verweis inkorporierte Dokumente» auf Seite 14 dieses Prospekts.

Eine Investition in die Anleihe ist mit gewissen Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlustes der gesamten Investition. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Investorinnen und Investoren vor der Entscheidung über eine Investition in die Anleihe sorgfältig abwägen sollten, sei auf den Abschnitt «Wesentliche Risiken» ab Seite 8 dieses Prospekts verwiesen.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
1. VERKAUFSRESTRIKTIONEN	4
2. ZUSAMMENFASSUNG	6
3. WESENTLICHE RISIKEN	8
4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	14
5. ANGABEN ÜBER DIE AUFSTOCKUNGSTRANCHE	15
6. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	17
7. VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT	23
8. ANLEIHEBEDINGUNGEN	24

1. VERKAUFSRESTRIKTIONEN

General

Applicable law may restrict the distribution of the Prospectus or any other material relating of the Bonds in other jurisdictions. No action has been or will be taken in any jurisdiction other than Switzerland, by the Issuer that would, or is intended to, permit a public offering of the bonds of the first reopening by CHF 50'000'000 of its 1.60% Bonds 2012–2037 (the «**Bonds**»), or possession or distribution of this prospectus (the «**Prospectus**») or any other offering material, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each prospective investor must comply with all applicable laws, rules and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers or sells Bonds or possesses or distributes this Prospectus and must obtain any consent, approval or permission required for the purchase, offer or sale by it of the Bonds under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, and the Issuer shall have no responsibility therefore.

United States of America and U.S. Persons

- A) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act"), and may not be offered or sold within the United States of America (the "United States") or to or for the account or benefit of United States persons except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

The Issuer has represented, warranted and agreed that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds within the United States or to or for the account or benefit of United States persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

The Issuer has represented and agreed that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

- B) The Issuer has represented, warranted and agreed that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with its affiliates.

European Economic Area *)

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a "**Member State**"), the Issuer represents and agrees that it has not made and will not make an offer of the Bonds to the public in that Member State other than:

- A) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation; or
- B) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of Aargauische Kantonbank; or
- C) in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation;

provided that no such offer of Bonds referred to in clauses (A) to (C) above shall require the Issuer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an offer of the Bonds to the public in relation to the Bonds in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds and the expression Prospectus Regulation means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

United Kingdom *)

The Issuer represents and agrees that it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in the United Kingdom (the "**UK**") except that it may make an offer of the Bonds to the public in the UK at any time:

- (i) to any legal entity that is a qualified investor as defined in Article 2 of Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union Withdrawal Act 2018 (the "**EUWA**");
- (ii) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in Article 2 of Regulation 2017/1129 (EU) as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA) in the UK; or

- (iii) at any time in any other circumstances falling within section 86 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the "**FSMA**"),

provided that no such offer of the Bonds referred to in clauses (i) to (iii) above shall require the Issuer to publish a prospectus pursuant to section 85 of the FSMA or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA.

For the purposes of this provision, the expression an offer of Bonds to the public in relation to any Bonds in the UK means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds.

The Issuer further represents, warrants and agrees that:

- (a) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of the Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the UK.

**) Aufgrund des Inkrafttretens der Regulation (EU) 2017/1129 (Prospectus Regulation) und infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) am 31. Januar 2020 sowie aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) am 31. Dezember 2020 gelten für die Obligationen der vorliegenden Aufstockungstranche die vorstehenden Verkaufsrestriktionen der European Economic Area und des United Kingdom. Diese Verkaufsrestriktionen unterscheiden sich im Wortlaut von den Verkaufsrestriktionen der European Economic Area für die Obligationen der Basistranche der 1.60% Anleihe 2012-2037.*

2. ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Prospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Der Entscheid zur Investition in die Anleihe sollte auf der Grundlage dieses Prospektes als Ganzes erfolgen, einschliesslich der durch Verweis herein einbezogenen Dokumente. Diese Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Prospekt.

Potenzielle Anlegerinnen und Anleger sollten sich bewusst sein, dass gemäss Art. 69 FIDLEG für Angaben in der Zusammenfassung nur gehaftet wird, wenn sich erweist, dass Angaben in dieser Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn diese zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospektes gelesen werden.

Angaben über die Emittentin

Emittentin / Sitz:	Aargauische Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5001 Aarau, Schweiz.
Rechtsform:	Die Aargauische Kantonalbank ist eine unter der schweizerischen Rechtsordnung geführte selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
Staatsgarantie:	Der Kanton Aargau (Gebietskörperschaft des öffentlichen schweizerischen Rechts), Bahnhofstrasse 2, 5001 Aarau (Adresse der Staatskanzlei), haftet für alle Verbindlichkeiten der Aargauischen Kantonalbank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Davon ausgenommen sind allfällige nachrangige Darlehen sowie Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften.
Legal Entity Identifier (LEI):	HTQNUFL6OI5TZ7V7SI73
Revisionsstelle der Emittentin:	PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich.

Angaben über die Effekten

Art der Forderungspapiere:	Festverzinsliche Anlehensobligationen
Emissionsvolumen:	Aufstockung um CHF 50'000'000
Emissionspreis:	106.95% zuzüglich aufgelaufener Zins für 190 Tage
Platzierungspreis:	abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist)
Laufzeit:	12.47 Jahre fest
Verzinsung:	1.60% p.a.
Ausgabedatum:	28. November 2024
Rückzahlungsdatum / Rückzahlung:	18. Mai 2037; die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert.
Sicherstellung:	Für die Verbindlichkeiten der Aargauischen Kantonalbank aus der vorliegenden Anleihe haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Aargau.
Verbriefung:	Die Obligationen werden in unverkündeter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c Obligationenrecht ausgegeben. Sofern die Aargauische Kantonalbank es für notwendig oder nützlich erachtet oder wenn aufgrund von in- oder ausländischen Rechtsvorschriften die Vorlage von Einzelkunden für die Durchsetzung von Rechten erforderlich sein sollte, und nur dann, wird die Aargauische Kantonalbank ohne Kostenfolge für die Obligationärinnen und Obligationäre den Druck von Einzelkunden in Stückelung von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon veranlassen. Die Lieferung der Einzelkunden erfolgt in einem solchen Fall so bald als möglich im Austausch und gegen Ausbuchung der in den Effektenkonti der Obligationärinnen/der Obligationäre verwahrten Bucheffekten.
Stückelung:	CHF 5'000 pro Obligation
Aufstockungsmöglichkeit:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag der Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Anleihe fungibler Obligationen aufzustocken.

Valor / ISIN: 139856173 / CH1398561733 (bis zur Liberierung)
18463691 / CH0184636915 (ab Liberierung)

Angaben über das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel

Angaben zum Angebot: Die Aargauische Kantonalbank hat die Obligationen der Aufstockungstranche in der Schweiz öffentlich zum Kauf angeboten.

Wesentliche Risiken: Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken verbunden. Eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anlegerinnen und Anleger sorgfältig abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition in die Anleihe entscheiden, finden sich unter «Wesentliche Risiken» ab Seite 8 dieses Prospekts.

Handel und Kotierung: Die Emittentin beantragt die Zulassung der Obligationen der Aufstockungstranche zur offiziellen Kotierung an der SIX Swiss Exchange. Die provisorische Zulassung zum Handel erfolgte am 27. November 2024. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich der 13. Mai 2037.

Übertragbarkeit / Handelbarkeit: Keine Einschränkungen

Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Schweizer Recht / Aarau

Verkaufsrestriktionen: Insbesondere U.S.A. / U.S. persons, European Economic Area, United Kingdom

Zahlstelle: Aargauische Kantonalbank

Angaben über die Prospektgenehmigung

Schweizer Prüfstelle: SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz («**Schweizer Prüfstelle**»).

Genehmigung des Prospektes: Der Prospekt wurde von der Schweizer Prüfstelle am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt. Die Emittentin beruft sich auf eine Ausnahme gemäss Artikel 51 Abs. 2 FIDLEG, wie auf Seite 1 des Prospekts beschrieben.

Dieser Prospekt wird in Bezug auf Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, nicht aktualisiert.

3. WESENTLICHE RISIKEN

Potenzielle Investorinnen und Investoren sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen. Jedes der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken könnte sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken, welche sich wiederum auf die Rückzahlung auswirken. Zudem kann jedes der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken den Kurs der Anleihe sowie die Rechte der Investorinnen und Investoren unter der Anleihe wesentlich beeinträchtigen. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investorinnen und Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren werden.

Die in diesem Abschnitt (*Wesentliche Risiken*) enthaltene Aufzählung der Risiken ist nicht abschliessend; potenzielle Investorinnen und Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Berater beiziehen sowie die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Prospekt eingehend studieren. Auch Risiken, zukünftige Ereignisse und Entwicklungen, welche der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr derzeit als unwesentlich beurteilt werden, und deshalb nachstehend nicht oder in einem anderen Licht dargestellt sind, können sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin und somit auf die Rechte der Investorinnen und Investoren auswirken.

Anlageentscheide sollten nicht allein auf der Basis der in diesem Prospekt enthaltenen bzw. zu entnehmenden Risiken getroffen werden, da derartige Informationen die individuelle, auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen, Risikolage, Erfahrungen, Umstände sowie das Wissen der oder des jeweiligen potenziellen Investorin/Investors zugeschnittene Beratung und Information nicht zu ersetzen vermögen.

Potenzielle Investorinnen und Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste zu tragen.

Die Reihenfolge, in der die nachstehenden wesentlichen Risiken aufgeführt werden, stellt keinen Hinweis auf ihre Wichtigkeit oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens dar.

3.1 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im Kanton Aargau und/oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anlegerinnen und Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen und den Kursen anderer Finanzinstrumente können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kundinnen und Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Aargau, negativ auf das Hypothekengeschäft der Emittentin auswirken.

Die Emittentin steht mit (vorwiegend inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihrem Know-how, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Umsetzungsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeitenden ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und das operative Ergebnis der Emittentin auswirken

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kundinnen und Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearing-Stellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um ihr Gegenparteiisiko einzudämmen, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Zudem könnten bestellte Sicherheiten an Wert verlieren oder deren Verwertbarkeit eingeschränkt sein. Das Gegenparteiisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung

gewonnen. Aus diesem Grund können trotz der grossen Bemühungen der Emittentin, ihr Gegenparteirisiko (und damit ihr Kreditrisiko) zu kontrollieren, Kreditverluste eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

Eine Verschlechterung der Kredit-Ratings oder ein Verlust der Staatsgarantie der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kundinnen und Kunden in die Emittentin beeinträchtigen

Eine Verschlechterung der Kredit-Ratings der Emittentin oder ein negativer Ausblick durch Rating-Agenturen kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten, insbesondere am Interbanken- und Kapitalmarkt, und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem können Herabstufungen von Ratings auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kundinnen und Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Herabstufung von Kredit-Ratings auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Herabstufung negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ein vergleichbarer Effekt auf die Emittentin kann auch bei einem Verlust oder einer Einschränkung der derzeit vom Kanton Aargau gewährten Staatsgarantie eintreten, da diese Staatsgarantie die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin durch Rating-Agenturen positiv beeinflusst. Insbesondere auch im Zusammenhang mit den Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU könnte die Aufrechterhaltung der Staatsgarantie in Frage gestellt werden.

Das Betriebsergebnis der Emittentin kann durch plötzliche und substanzielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt, insbesondere auch im Bereich der Negativzinsen, können sich auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken. Trotz ihrer Vorkehrungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substanzielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet und dafür besorgt ist, jederzeit über genügend flüssige Mittel zu verfügen, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ungünstige Marktänderungen können sich negativ auf den Wert des Handelsportfolios der Emittentin auswirken

Der Wert des Handelsportfolios der Emittentin wird durch Änderungen der Marktpreise, so beispielsweise der Zinssätze, Aktienkurse, Wechselkurse und Derivatpreise, beeinflusst. Die Emittentin trifft verschiedene Massnahmen, um die aus den Schwankungen solcher Marktpreise resultierenden Risiken zu adressieren. So kann sie insbesondere Absicherungsgeschäfte abschliessen, um die mit ihren eigenen Handelsaktivitäten verbundenen Marktrisiken einzudämmen. Nichtsdestotrotz könnten sich ungünstige Marktänderungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Kursschwankungen ausländischer Währungen können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein Teil der Bilanzpositionen der Emittentin ist in ausländischen Währungen angelegt bzw. finanziert. Dies setzt die Emittentin dem Währungsrisiko, in der Form des Umrechnungsrisikos aus, auch wenn grundsätzlich angestrebt wird, die Gaps (d.h. die Volumendifferenzen) weitgehend auszugleichen. Trotzdem lassen sich insbesondere zukünftige Erträge und Refinanzierungsniveaus nicht systematisch absichern, sodass sich substanzielle Kursschwankungen ausländischer Währungen negativ auf das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenparteirisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist von ihren IT-Systemen abhängig. Sollten diese nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, kann sich das negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin stark von IT-Systemen und mit diesen zusammenhängenden Prozessen und Abläufen abhängig. Aus dieser Abhängigkeit ergeben sich für die Emittentin eine Reihe von operationellen Risiken, einschliesslich in Bezug auf Angriffe aus dem Internet, auf die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Technologieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische und/oder sensitive Daten und IT-Systeme (Cyber-Risiken). Die bestehenden Risiken und Abhängigkeiten können durch Massnahmen der Emittentin verringert, aber nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Prozesse nicht ordnungsgemäss ablaufen, der Schutz versagen, die Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, oder nicht zulässige Zugriffsrechte bestehen bzw. nicht zulässige Zugriffe erfolgen, kann die Emittentin einen erheblichen Verlust oder gar eine Unterbrechung ihres Geschäfts erleiden und/oder sich Ansprüchen Dritter, einschliesslich Schadensersatzansprüchen oder Massnahmen von Gerichten, Behörden und Aufsichtsbehörden, ausgesetzt sehen.

Laufende Entwicklungen im Bankensektor können sich negativ auf die Position der Emittentin als Vermögensverwalterin in der Schweiz auswirken

Laufende Diskussionen über das Schweizer Bankkundengeheimnis und Niedrigsteuerländer im Allgemeinen, höhere Transparenzanforderungen, die Einführung des «automatischen Informationsaustausches» im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD sowie verstärkte regulatorische Aufsicht haben den Druck auf die Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweiz erhöht. Diese Entwicklungen können sich allgemein negativ auf Banken in der Schweiz auswirken. Trotz der starken regionalen Verankerung der Emittentin und ihrer transparenten Steuerstrategie für im Ausland ansässige Kundinnen und Kunden, können sich die genannten Entwicklungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Die Emittentin unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen sowie dem Recht ausländischer Staaten, soweit sie mit dort domizilierten Kundinnen und Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann finanzielle Verluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden ausgesetzt

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kundinnen und Kunden zu binden und neue Kundinnen und Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Interbanken- oder Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen innerhalb wie ausserhalb der Schweiz sowie der Aufsicht durch Behörden des Kantons Aargau, des Bundes sowie ausländischer Staaten, soweit die Emittentin mit dort domizilierten Kundinnen und Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Änderungen dieser Bestimmungen können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kundinnen und Kunden, zum Datenschutz, zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. So können sich die auf die Emittentin anwendbaren Vorschriften verschärfen, beispielsweise durch Änderungen an den Basler Regelwerken betreffend Kapitalanforderungen von Banken. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbare gesetzliche und regulatorische Bestimmungen einzuhalten, bestehen zudem gewisse Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Die Emittentin muss gemäss den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) derzeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens 13.2% der risikogewichteten Positionen verfügen (Bank Kategorie 3).

Die Emittentin weist per 30. Juni 2024 eine Gesamtkapitalquote von 18.2% und eine harte Kernkapitalquote von 17.7% der risikogewichteten Positionen aus.

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (*Leverage Ratio*) betragen per 30. Juni 2024 7.1% des Gesamtengagements bei einer gesetzlichen Minimalanforderung von 3.0%.

Die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften können aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen.

Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, kann die Aufsichtsbehörde Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin, Kundinnen und Kunden zu binden und hinzuzugewinnen, was sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken kann

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kundinnen und/oder Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum vermehrte Abgänge von Kundinnen und Kunden sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kundinnen und Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitenden kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitenden ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeitenden, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeitender zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Bankbetriebs, des Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

3.2 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere Schulden einzugehen und damit ihren Verschuldungsgrad zu erhöhen

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere mit den Obligationen gleichrangige Verpflichtungen einzugehen bzw. entsprechende Instrumente auszugeben oder zu garantieren. Weitere Verpflichtungen können den Betrag, welcher den Obligationärinnen und Obligationären in einer Liquidation oder einer Restrukturierung der Emittentin zur Verfügung steht, reduzieren.

Verrechnungssteuer

Am 3. April 2020 veröffentlichte der Schweizer Bundesrat einen Gesetzesentwurf zur Reform des schweizerischen Verrechnungssteuersystems für Zinszahlungen auf Anleihen. Dieser Gesetzesentwurf sah unter anderem die Ablösung des derzeitigen schuldnerbezogenen Systems für Zinszahlungen auf Anleihen durch ein zahlstellenbezogenes System für die schweizerische Verrechnungssteuer vor. Unter diesem vorgeschlagenen Zahlstellenregime wären, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, alle Zinszahlungen auf Anleihen, die von aus der Schweiz heraus tätigen Zahlstellen an in der Schweiz ansässige natürliche Personen geleistet worden wären, der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen gewesen. Aufgrund des negativen Ergebnisses der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf legte der Schweizer Bundesrat dem Schweizer Parlament einen neuen Gesetzesentwurf vor, der die Abschaffung der schweizerischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen auf Anleihen vorsah. Dieser Gesetzesentwurf wurde vom Schweizer Parlament angenommen, dann aber in einer Volksabstimmung am 25. September 2022 abgelehnt. In Anbetracht der Ablehnung dieser Gesetzgebung könnte der Schweizer Bundesrat erneut ein zahlstellenbasiertes System vorschlagen, wie es in dem am 3. April 2020 veröffentlichten Gesetzesentwurf vorgesehen war. Sollte ein solches Gesetz in Kraft treten und eine aus der Schweiz heraus tätige Zahlstelle verpflichtet sein, auf Zinszahlungen unter den Instrumenten die schweizerische Verrechnungssteuer abzuziehen oder einzubehalten, ist weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäss den Anleihebedingungen verpflichtet, aufgrund eines solchen Abzugs oder Einbehalts der schweizerischen Verrechnungssteuer zusätzliche Geldbeträge in Bezug auf solche Zahlungen zu entrichten.

Anpassung der Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Investorinnen und Investoren

Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen kann die Emittentin einseitig Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Änderungen rein formeller, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationärinnen und Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden, oder wenn diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.

Keine Zusicherung, dass sich ein Handel mit den Obligationen entwickeln wird

Die Obligationen werden neu ausgegeben und es gibt für sie keinen etablierten Handel. Auch wenn die Obligationen an der SIX Swiss Exchange kotiert sein werden, besteht das Risiko, dass sich gar kein oder kein liquider Handel entwickelt. Auch wenn sich ein aktiver Handel entwickeln sollte, hat keine Partei (auch nicht die Emittentin) eine Verpflichtung, die Liquidität im Börsenhandel aufrecht zu erhalten. Die Liquidität im Handel sowie die Marktpreise der Obligationen dürften aufgrund von Marktbewegungen, Änderungen des Markt- und generellen Wirtschaftsumfeldes, der Bonität der Emittentin, Zukunftserwartungen und weiterer Faktoren, die generell einen Einfluss auf Marktpreise von Obligationen haben, schwanken. Entsprechend ist es möglich, dass Obligationärinnen und Obligationäre nicht in der Lage sein werden, die Obligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufspreise zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite (*yield*) einbringen, die mit vergleichbaren Investitionen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnten.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist ein Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Die effektive Rendite (*yield*) würde durch eine Inflation reduziert. Je höher die Inflation, umso höher wäre die Einbusse auf der Rendite (*yield*). Sollte die Inflationsrate gleich oder höher wie die nominale Rendite (*nominal yield*) sein, so wäre die effektive Rendite (*yield*) null oder sogar negativ.

Befreiende Wirkung von Zahlungen an eine Hauptzahlstelle

Die Emittentin hat das Recht, jederzeit eine Hauptzahlstelle einzusetzen und diese mit der Durchführung der Zahlungen unter den Obligationen zu beauftragen. Wenn eine Hauptzahlstelle eingesetzt ist, gelten Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen mit der Zahlung an die Hauptzahlstelle zugunsten der Obligationärinnen und Obligationäre als erfüllt und befreien die Emittentin von dieser Zahlungsverpflichtung. Die Obligationärinnen und Obligationäre tragen diesfalls das Risiko eines Zahlungsausfalls der Hauptzahlstelle.

Weitere Faktoren, welche den Wert der Obligationen beeinflussen

Der Wert der Obligationen ist nicht nur von Marktpreisschwankungen beeinflusst, sondern auch durch eine Vielzahl von weiteren Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können gleichzeitig Auswirkungen auf den Wert der Obligationen haben, sodass der Einfluss eines einzelnen Risikofaktors für sich alleine nicht vorausgesehen werden kann. Weiter können mehrere Faktoren zusammen Auswirkungen haben oder entwickeln, die anhand der Betrachtung von einzelnen Risikofaktoren nicht vorausgesehen werden können. Entsprechend kann über das Zusammenwirken von verschiedenen Risikofaktoren und deren Einfluss auf den Wert der Obligationen keine zuverlässige Aussage gemacht werden.

Der Marktwert der Obligationen ist unter anderem von der Bonität der Emittentin (welche durch das Rating einer Ratingagentur ausgedrückt werden kann) sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass Obligationärinnen und Obligationäre die Obligationen nicht oder nur mit einem möglicherweise substanziellen Abschlag gegenüber dem Emissionspreis oder dem Preis, welcher beim Ankauf bezahlt wurde, verkaufen können.

Keine Beratung

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung, potenzielle Investorinnen und Investoren hinsichtlich Risiken und Investitionsüberlegungen, wie sie sich zum heutigen oder einem späteren Datum darstellen, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Obligationen zu beraten.

Keine Verantwortung für die Rechtmässigkeit des Kaufs von Obligationen

Die Emittentin übernimmt weder Verantwortung für die Rechtmässigkeit und die Rechtsgültigkeit von Käufen von Obligationen durch eine Investorin oder einen Investor noch für das Einhalten von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regelwerken durch eine Investorin oder einen Investor bei solchen Transaktionen.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

4.1 Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und bilden einen Teil davon (die Verweisdokumente):

- Geschäftsbericht 2023 der Aargauischen Kantonalbank
- Geschäftsbericht 2022 der Aargauischen Kantonalbank
- Halbjahresbericht 2024 der Aargauischen Kantonalbank
- Offenlegungsbericht per 31.12.2023 der Aargauischen Kantonalbank
- Offenlegungsbericht per 31.12.2022 der Aargauischen Kantonalbank
- Offenlegungsbericht per 30.06.2024 der Aargauischen Kantonalbank
- Medienmitteilung zum Jahresergebnis 2023 der Aargauischen Kantonalbank
- Medienmitteilung zum Halbjahresergebnis 2024 der Aargauischen Kantonalbank

4.2 Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts sowie die im Prospekt per Verweis inkorporierten Dokumente können kostenlos bei der Aargauischen Kantonalbank, KSHA@akb.ch bezogen werden. Die per Verweis inkorporierten Dokumente sind auch auf der Webseite der Emittentin unter folgenden Adressen verfügbar:

https://report.akb.ch/fileadmin/user_upload/2023_AKB_Geschaeftsbericht.pdf
https://report.akb.ch/fileadmin/user_upload/GB22/Downloads/2022_AKB_Geschaeftsbericht.pdf
https://report.akb.ch/fileadmin/user_upload/2024_AKB_Halbjahresbericht.pdf
https://report.akb.ch/fileadmin/user_upload/2023_AKB_Offenlegungsbericht.pdf
https://report.akb.ch/fileadmin/user_upload/GB22/Downloads/2022_AKB_Offenlegungsbericht.pdf
https://report.akb.ch/fileadmin/user_upload/2024_AKB_OffenlegungsberichtHalbjahr.pdf
https://www.akb.ch/w/news/Jahresergebnis_2023
<https://www.akb.ch/w/news/halbjahresergebnis-2024>

4.3 Prospekt

Dieser Prospekt ist nur in deutscher Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die Emittentin und die Obligationen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Obligationen und keine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Obligationen dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich der Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind und jegliche Informationen oder Angaben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, dürfen nicht als von der Emittentin genehmigt gelten. Die Zurverfügungstellung des Prospekts, die Ausgabe der Obligationen oder der Verkauf derselben gilt unter keinen Umständen als Hinweis darauf, dass seit der Ausgabe des Prospekts keine wesentlichen Änderungen in den Geschäftsangelegenheiten der Emittentin eingetreten sind.

Sowohl die Verbreitung dieses Prospekts als auch die Offerte oder der Verkauf der Obligationen kann in gewissen Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

4.4 Ungewissheit künftiger Entwicklungen

Dieser Prospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie «glauben», «erwarten», «planen», «projektieren», «schätzen», «vorhersehen», «beabsichtigen», «anstreben», «annehmen», «kann», «könnte», «wird» und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine Beschreibung gewisser Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und den Anlehensobligationen wird auf den Abschnitt «Wesentliche Risiken» dieses Prospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Investorinnen und Investoren sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Sofern nicht unter FIDLEG gefordert übernimmt die Emittentin keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen oder die Beschreibung der wesentlichen Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn diese aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderer Umstände unrichtig oder irreführend geworden sind.

5. ANGABEN ÜBER DIE AUFSTOCKUNGSTRANCHE

5.1 Rechtsgrundlage

Die Emittentin begibt die Aufstockungstranche gemäss einem Beschluss der Geschäftsleitung vom 12. November 2024.

5.2 Art der Emission

Das hier beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot von Anlehensobligationen in der Schweiz in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften.

5.3 Ausgabedatum

Das Ausgabedatum der Aufstockungstranche ist der 28. November 2024.

5.4 Emissionsvolumen

Das Emissionsvolumen der Aufstockungstranche beträgt CHF 50'000'000.

5.5 Emissionspreis

Der Emissionspreis der Aufstockungstranche beträgt 106.95% zuzüglich aufgelaufener Zins für 190 Tage.

5.6 Platzierungspreis

Der Platzierungspreis ist abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist).

5.7 Valorenummer / ISIN

139856173 / CH1398561733 (bis zur Liberierung)
18463691 / CH0184636915 (ab Liberierung)

5.8 Übertragbarkeit / Handelbarkeit

Keine Einschränkungen.

5.9 Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös der Aufstockungstranche von CHF 53'806'898 wird von der Emittentin für allgemeine unternehmerische Zwecke verwendet.

5.10 Zahlstelle

Die Aargauische Kantonalbank fungiert als Zahlstelle für die Anleihe.

5.11 Handel und Kotierung

Die Emittentin wird die Kotierung der Aufstockungstranche an der SIX Swiss Exchange beantragen. Die provisorische Zulassung zum Handel erfolgte am 27. November 2024. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich der 13. Mai 2037.

5.12 Anerkannte Vertreterin

Die Aargauische Kantonalbank als anerkannte Vertreterin gemäss Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Exchange Regulation AG wird das Kotierungsgesuch für die Aufstockungstranche bei der SIX Exchange Regulation AG einreichen.

5.13 Abgaben und Steuern

Die von der SIX Swiss Exchange AG auf der Emission von Wertpapieren erhobene Emissionsgebühr, berechnet auf dem Nennwert der Aufstockungstranche, wird von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidg. Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

5.14 Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zur Anleihe erfolgt in elektronischer Form auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (derzeit: <https://www.six-group.com/de/market-data/news-tools/official-notices.html#/>).

Mitteilungen, welche die Emittentin betreffen, werden unter <https://www.akb.ch/die-akb/kommunikation-medien/medienmitteilungen> publiziert.

6. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

6.1 Allgemeine Angaben

6.1.1 Firma

Aargauische Kantonalbank

6.1.2 Sitz

Bahnhofplatz 1, 5001 Aarau, Schweiz

6.1.3 Rechtsform

Die Aargauische Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Aarau.

6.1.4 Rechtsordnung

Die Aargauische Kantonalbank untersteht als Bank und Wertschriftenhändlerin dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018.

Die heutige Rechtsgrundlage basiert auf dem Gesetz über die Aargauische Kantonalbank vom 27. März 2007 («**Kantonalbankgesetz**»), das rückwirkend am 1. Januar 2007 in Kraft getreten und per 1. Januar 2016 revidiert worden ist.

6.1.5 Regulatorischer Status

Die Aargauische Kantonalbank untersteht vollumfänglich der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

6.1.6 Gründung, Dauer

Die Aargauische Kantonalbank wurde am 1. Januar 1913 für eine unbeschränkte Dauer gegründet.

6.1.7 Zweck (§ 2 Kantonalbankgesetz)

¹ Zweck der Bank ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die nach anerkannten Bankgrundsätzen bankübliche Geschäfte tätigt. Sie kann zudem alle Geschäfte tätigen, die ihrer Entwicklung und der Zweckerreichung dienen. Sie kann namentlich Beteiligungen erwerben und halten sowie Grundeigentum erwerben, belasten, bewirtschaften und veräussern.

² Sie fördert die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Kantons und berücksichtigt dabei besonders die Bedürfnisse seiner Bevölkerung.

6.1.8 Register

Die Aargauische Kantonalbank ist unter der Registernummer CHE-105.845.287 im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 28. Dezember 1912.

6.2 Staatsgarantie¹ des Kantons Aargau (§ 5 Kantonalbankgesetz)

¹ Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Davon ausgenommen sind allfällige nachrangige Darlehen sowie Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften.

² Die Bank leistet dem Kanton als Abgeltung für die Staatsgarantie einen Betrag in Höhe von 1% der gemäss den banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Eigenmittel.

Die subsidiäre Staatsgarantie des Kantons Aargau stellt auch die Verpflichtung der Aargauischen Kantonalbank unter der Anleihe sicher. Die Obligationärinnen und Obligationäre müssten im Falle von Verlusten, die ihnen durch die Insolvenz der Emittentin erwachsen und durch die eigenen Mittel der Emittentin nicht gedeckt werden können, ihre Ansprüche aus den Obligationen der Anleihe direkt gegenüber dem Kanton Aargau geltend machen und durchsetzen.

¹ Das Gesetz über die Aargauische Kantonalbank vom 27. März 2007 ist über https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2160/download_pdf_file abrufbar.

6.3 Angaben über Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- und Revisionsorgan (§ 6 Kantonalbankgesetz)

¹ Die Organe der Bank sind:

- a) der Bankrat,
- b) die Geschäftsleitung,
- c) die Revisionsstelle.

6.3.1 Bankrat

Siehe auch Seiten 80 ff. des Geschäftsberichts 2023 (Corporate Governance).

Befugnisse des Bankrats (§ 10 Kantonalbankgesetz):

¹ Dem Bankrat obliegt die oberste Leitung der Bank und die Überwachung der Geschäftsführung. Ihm fallen überdies alle Aufgaben zu, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Organ der Bank übertragen sind.

² Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

- a) Oberleitung der Bank und Erteilung der nötigen Weisungen,
- b) Festlegung der Strategie und der Rechnungslegungsgrundsätze,
- c) Genehmigung von Budget und Finanzplanung,
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung der Bank betrauten Personen,
- e) Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen,
- f) Ernennung und Abberufung der banken- und börsengesetzlichen Revisionsstelle sowie des Leiters der internen Revision,
- g) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie einer allfälligen Konzernrechnung.

³ Er erlässt ein Geschäfts- und Organisationsreglement. Das Reglement wird öffentlich zugänglich gemacht und richtet sich nach den anerkannten Grundsätzen der Corporate Governance.

⁴ Er setzt eine von der Geschäftsleitung unabhängige interne Revision ein und stellt ein adäquates internes Kontrollsystem sicher, welches das Risikomanagement und die Einhaltung der anwendbaren Normen umfasst.

⁵ Er überträgt die Führung der Geschäfte nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements an die Geschäftsleitung.

⁶ Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Mitglieder des Bankrats richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts.

Bankratspräsident	Kurt Bobst
Bankratsvizepräsident	David Strebel
Mitglieder	Prof. Dr. Andréa Belliger Krieger Barbara A. Bourouba Felix Graber Hans Peter Kunz Hans-Ulrich Pfyffer Beni Strub Thomas Zemp

6.3.2 Geschäftsleitung

Siehe auch Seite 84 des Geschäftsberichts 2023 (Corporate Governance).

Befugnisse der Geschäftsleitung (§ 11 Kantonalbankgesetz):

² Ihr obliegt nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements die gesamte Führung der Geschäfte. Zudem ist sie für die Vertretung der Bank nach aussen zuständig, soweit diese Aufgabe nicht dem Bankrat vorbehalten ist.

Vorsitzender der Geschäftsleitung	Dieter Widmer, Direktionspräsident, Bereichsleiter Unternehmenssteuerung
Mitglieder der Geschäftsleitung	Stefan Liebich, Stv. Direktionspräsident, Bereichsleiter Finanzen & Risiko Jürg Segmüller, Bereichsleiter Privatkunden & Private Banking Patrick Küng, Bereichsleiter Firmenkunden & Institutional Banking Simon Leumann, Bereichsleiter Digitalisierung & Infrastruktur Mirco Hager, Bereichsleiter Kundenlösungen

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Bankrats und der Geschäftsleitung lautet:

Aargauische Kantonalbank
Bahnhofplatz 1
5001 Aarau

6.3.3 Externe Revisionsstelle (§ 13 Kantonalbankgesetz)

Die Aargauische Kantonalbank wird von einer externen Revisionsstelle nach den Artikeln 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts überprüft.

¹ Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Bankenkommission² anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und die Vorgaben im Geschäfts- und Organisationsreglement eingehalten sind. Sie erstattet über ihren Befund Bericht an den Regierungsrat.

² Im Übrigen gelten die banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen zur Revision.

Externe Revisionsstelle der Aargauischen Kantonalbank:

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
8050 Zürich

Die PricewaterhouseCoopers AG ist ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, das der Aufsicht der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht und unter der Nummer 500003 im Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen ist.

6.4 Geschäftstätigkeit

6.4.1 Geschäftskreis (§ 3 Kantonalbankgesetz)

¹ Der Geschäftskreis erstreckt sich schweremässig auf den Kanton und die angrenzenden Gebiete. Die Bank kann auch in anderen Kantonen sowie im Ausland ihre Geschäfte tätigen und ihre Dienstleistungen anbieten, soweit die Befriedigung der Kredit- und Anlagebedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird und ihr daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen.

² Die Bank kann Zweigniederlassungen, Agenturen und Repräsentationsbüros sowie Tochtergesellschaften errichten. Diese dürfen ausserhalb des Kantons und der angrenzenden Gebiete Kredite nur im Zusammenhang mit dem Anlagegeschäft gewähren.

³ Beteiligungen müssen langfristig zur Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswerts beitragen und führungsmässig gut betreut werden können. Dem Risikoaspekt ist besonders Rechnung zu tragen.

6.4.2 Zinsengeschäft (§ 2 Geschäfts- und Organisationsreglement)

¹ Das Zinsengeschäft umfasst die Entgegennahme von Geldern und deren Ausleihung in allen banküblichen Formen gemäss dem vom Bankrat erlassenen Kreditreglement, die Exportfinanzierung eingeschlossen.

² Über die Gewährung von Krediten und Darlehen entscheiden die im Kreditreglement mit den jeweiligen Kompetenzen ausgestatteten Instanzen. Diese prüfen dabei die banküblichen Kriterien wie Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit.

6.4.3 Bilanzneutrale Geschäfte (§ 3 Geschäfts- und Organisationsreglement)

¹ Die bilanzneutralen Geschäfte umfassen alle mit der Anlageberatung, Vermögensverwaltung, dem Effektenhandel und dem Zinsengeschäft zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen. Insbesondere gehören dazu:

- a) die Verwaltung und Aufbewahrung von ganzen Vermögen, Wertpapieren und Wertgegenständen, das Einlösen von Coupons sowie die Vermietung von Schrankfächern,
- b) die umfassende Finanz-, Steuer- und Erbschaftsberatung,
- c) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs einschliesslich Akkreditive und Dokumentarinkasso,
- d) die Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen,
- e) das Ausstellen, Diskontieren und Inkasso von Wechseln und Checks,
- f) das Vermitteln von Kreditkarten und Reisezahlungsmitteln,
- g) das Ausführen von oder Beteiligen an Forfaitierungs-, Leasing-, Factoring und Syndikatsgeschäften,
- h) Treuhandgeschäfte.

6.4.4 Effektenhandel (§ 4 Geschäfts- und Organisationsreglement)

¹ Die Bank betreibt für eigene und für Rechnung ihrer Kunden das Geschäft mit Effekten.

² Sie handelt alle Arten von Effekten, namentlich Wertpapiere wie Aktien, Obligationen etc., Wertrechte, Warenkontrakte und Derivate; darin eingeschlossen sind Fonds, Edelmetalle und «Over the counter»-Geschäfte (OTC).

² seit 1. Januar 2009 Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

³ Sie führt ferner die Emission, Übernahme, Platzierung und Vermittlung von Effekten durch und handelt mit solchen in allen üblichen Formen.

6.4.5 Märkte (§ 5 Geschäfts- und Organisationsreglement)

¹ Der Handel erfolgt entweder direkt als Börsenmitglied oder indirekt über Banken und Broker an Effektenmärkten im In- und Ausland, namentlich an Börsen, die einer angemessenen Aufsicht unterstehen; bei OTC-Geschäften erfolgt der Handel mit erstklassigen Gegenparteien.

6.4.6 Kundenhandel (§ 6 Geschäfts- und Organisationsreglement)

¹ Als Kundenhändlerin betreibt die Bank den Handel für Rechnung von in- und ausländischen Privat-, Firmen- und institutionellen sowie für öffentlich-rechtliche Kunden.

6.4.7 Eigenhandel (§ 7 Geschäfts- und Organisationsreglement)

¹ Unter der Bilanzposition Finanzanlagen führt die Bank Anlagen, welche sie mittel- bis längerfristig zur Sicherung ihrer Liquiditätsbedürfnisse hält.

² Mit einem separat geführten, aktiv bewirtschafteten Handelsbestand bezweckt sie die Erzielung von Handelsgewinnen durch das Eingehen von Eigenpositionen in den unter § 4 Abs. 2 aufgeführten Effekten sowie in Währungen und Edelmetallen. Ferner legt sie auf eigene Rechnung kurzfristig liquide Mittel an und setzt zur Ertragsoptimierung, zur Absicherung des Zinssatzrisikos und zur Bilanzsteuerung Derivatprodukte und Swaps ein.

6.5 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Zum Zeitpunkt der Publikation dieses Prospektes sind keine Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren hängig oder angedroht, die von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage der Aargauischen Kantonalbank sind.

6.6 Kapital

Das Dotationskapital wird vom Grossen Rat festgesetzt und beträgt seit dem Jahr 1990 CHF 200'000'000.

6.7 Ausstehende Obligationenanleihen (per Datum dieses Prospekts)

Platzierung	Zinssatz	Ausgabejahr/Fälligkeit	Nominalwert	Kündbarkeit
Öffentliche Platzierung	1.600%	2012 – 18.05.2037	CHF 250 Mio.	unkündbar
Öffentliche Platzierung	0.875%	2015 – 23.01.2030	CHF 250 Mio.	unkündbar
Privatplatzierung	0.350%	2015 – 17.02.2025	CHF 20 Mio.	unkündbar
Öffentliche Platzierung	0.625%	2015 – 13.04.2028	CHF 160 Mio.	unkündbar
Privatplatzierung	0.448%	2015 – 13.11.2025	CHF 50 Mio.	unkündbar
Öffentliche Platzierung	0.060%	2016 – 01.07.2025	CHF 250 Mio.	unkündbar
Öffentliche Platzierung	0.250%	2017 – 07.09.2026	CHF 250 Mio.	unkündbar
Öffentliche Platzierung	0.250%	2018 – 03.04.2025	CHF 200 Mio.	unkündbar
Öffentliche Platzierung	0.500%	2018 – 15.11.2027	CHF 215 Mio.	unkündbar
Öffentliche Platzierung	0.125%	2019 – 11.02.2026	CHF 110 Mio.	unkündbar
Privatplatzierung	0.873%	2019 – 13.03.2029	EUR 50 Mio.	unkündbar
Öffentliche Platzierung	0.000%	2019 – 17.09.2029	CHF 100 Mio.	unkündbar
Öffentliche Platzierung	0.010%	2020 – 18.02.2030	CHF 250 Mio.	unkündbar
Öffentliche Platzierung	0.010%	2020 – 29.06.2028	CHF 100 Mio.	unkündbar
Öffentliche Platzierung	0.100%	2021 – 09.12.2030	CHF 100 Mio.	unkündbar
Öffentliche Platzierung	1.750%	2023 – 28.07.2033	CHF 100 Mio.	unkündbar
Öffentliche Platzierung	1.350%	2024 – 30.04.2031	CHF 200 Mio.	unkündbar
Privatplatzierung	1.000%	2024 – 23.09.2025	CHF 100 Mio.	unkündbar
Öffentliche Platzierung	1.000%	2024 – 17.10.2030	CHF 100 Mio.	unkündbar

6.8 Jahres- und Zwischenabschlüsse der Aargauischen Kantonalbank

6.8.1 Stichtag

Für die Jahresrechnungen der Aargauischen Kantonalbank gilt jeweils der 31. Dezember als Stichtag.

6.8.2 Jahresabschlüsse

Die geprüften Jahresabschlüsse der Aargauischen Kantonalbank für die Jahre 2023 und 2022 sind zusammen mit den jeweiligen Berichten der Revisionsstelle in den Geschäftsberichten 2023 und 2022 der Aargauischen Kantonalbank dargestellt. Beide Berichte sind durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

6.8.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse der Aargauischen Kantonalbank für die Geschäftsjahre 2023 und 2022 wurden von der PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich, geprüft.

6.8.4 Halbjahresbericht 2024

Der Halbjahresabschluss der Aargauischen Kantonalbank per 30. Juni 2024 ist im Halbjahresbericht 2024 der Aargauischen Kantonalbank dargestellt. Dieser Bericht ist durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

6.8.5 Wesentliche Änderungen seit dem Stichtag des Zwischenabschlusses

Seit dem Stichtag des Zwischenabschlusses 2024, dem 30.06.2024, sind keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Aargauischen Kantonalbank eingetreten.

6.8.6 Jüngster Geschäftsgang

Die nachfolgenden Ausführungen stammen aus dem Halbjahresbericht 2024.

Halbjahresergebnis 2024 – starke Vorjahreswerte bestätigt

Die Aargauische Kantonalbank (AKB) wächst weiterhin solid. Die im ersten Semester 2024 unveränderten Zinssätze auf den Kundenkonti belasten das Ergebnis aufgrund der Zinssenkungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Der gute Risikoverlauf kompensiert diesen Effekt, womit die Vorjahreswerte bezüglich Geschäftserfolg und Reingewinn egalisiert werden.

Erfreuliches Wachstum im Geschäftsvolumen

In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 2024 weist die AKB ein gesundes Ausleihungswachstum von CHF 0,7 Milliarden (+2,7%) auf CHF 26,8 Milliarden aus. Erneut steigen dabei die kommerziellen Kredite an die KMU um rund 9% überdurchschnittlich an, womit die AKB ihre Verantwortung als KMU-verbundene Bank eindrücklich unter Beweis stellt. Die Kundengelder legen ebenfalls um CHF 0,7 Milliarden (+2,9%) zu, womit die Ausleihungen komplett aus dem Kundengeschäft refinanziert werden können. Die Depotvolumen legen dank Neugeldern von über CHF 0,8 Milliarden und einer erfreulichen Börsenentwicklung um insgesamt CHF 1,8 Milliarden (+11,7%) kräftig zu. «Das Geschäftsmodell mit Fokus auf hohe Beratungsqualität und spürbare Kundennähe im Marktgebiet zahlt sich aus», so Dieter Widmer, Direktionspräsident der AKB – und er unterstreicht: «Das Vertrauen in die AKB ist sehr hoch, und wir sind uns unserer Verantwortung als Bank der Aargauerinnen und Aargauer sehr bewusst. Der anhaltende Neukundenzuwachs ist eine erfreuliche Bestätigung unserer Bemühungen». Die bis zum 30. Juni 2024 unverändert gehaltenen Kundenzinssätze, die Abschaffung der Debit Mastercard-Gebühr per 1. April 2024 und die Abschaffung der Kontospesen ein Jahr früher unterstützen diese Entwicklung.

Geschäftsertrag erneut gesteigert

Der Geschäftsertrag nimmt um CHF 5,7 Millionen (+2,1%) zu und kommt auf CHF 279,2 Millionen zu stehen.

Der Brutto-Erfolg Zinsengeschäft liegt CHF 4,6 Millionen (–2,1%) unter dem Vorjahr. Die zwei SNB-Leitzinssenkungen im ersten Halbjahr 2024 wirken sich dabei direkt auf die Zinseinnahmen aus den SARON-basierten Krediten aus. Trotzdem verzichtete die AKB im ersten Halbjahr auf eine Zinsreduktion beim Kontosortiment. Dies widerspiegelt sich auch im Zinsaufwand von CHF 128,5 Millionen, welcher um CHF 61,0 Millionen (+90,3%) höher ausgefallen ist.

Aufgrund der positiven Entwicklung der Kreditrisiken ergibt sich ein Auflösungsüberhang von Wertberichtigungen von CHF 2,1 Millionen. Da im Vorjahr noch eine Bildung von netto CHF 3,3 Millionen resultierte, verbessert sich der Netto-Erfolg Zinsengeschäft um CHF 0,7 Millionen (+0,3%).

Der Erfolg aus dem Kommissionsgeschäft steigt um CHF 2,0 Millionen (+4,9%), obwohl sich die Kundinnen und Kunden seit dem 1. April 2024 über eine kostenlose Debit Mastercard freuen können. Die daraus fehlenden Fix-Gebühren und die kostenfreie Kontoführung, welche am 1. April 2023 eingeführt wurde, können mit erhöhten Erträgen aus dem Wertschriften- und Anlagegeschäft – insbesondere aus dem Depotgeschäft und der Vermögensverwaltung – mehr als wettgemacht werden.

Das Handelsgeschäft liegt rund 10% über der Vergleichsperiode des Vorjahres und übertrifft die Erwartungen. Die regen Kundenaktivitäten im Devisen- und Sortenhandel tragen massgeblich zum erhöhten Erfolg bei.

Durch Veräusserungen von Finanzanlagen, insbesondere einer Startup-Beteiligung, verdoppelt sich der übrige ordentliche Erfolg im Vergleich zum Vorjahr und beläuft sich auf CHF 3,6 Millionen.

Höherer Geschäftsaufwand im Rahmen des Budgets

Der Geschäftsaufwand legt wie erwartet um CHF 6,8 Millionen (+5,9%) auf CHF 121,1 Millionen zu. Zusätzliches Personal und Lohnerhöhungen sind die Treiber des um CHF 2,6 Millionen (+3,8%) höheren Personalaufwandes. Der Sachaufwand steigt ebenfalls um CHF 4,2 Millionen (+9,4%) an. Hauptfaktoren sind die gestiegenen Ausgaben für die Informatik und für das Marketing. Die positive Entwicklung der Cost-Income-Ratio im Vorjahr wurde mit einem erneut sehr guten Wert von 43,4% (+1,6%P) bestätigt. Damit zählt die AKB weiterhin zu den effizientesten Universalbanken der Schweiz.

Erneut hohe Marken beim Geschäftserfolg und Halbjahresgewinn

Der Geschäftserfolg steigt um CHF 0,5 Millionen (+0,3%) auf CHF 156,8 Millionen und egalisiert das letztjährige Rekordergebnis. Mit einer Zuweisung von CHF 19,6 Millionen (+24,1%) an die Reserven für allgemeine Bankrisiken wird das Eigenkapital zusätzlich gestärkt. Das Eigenkapital der AKB (vor Gewinnverwendung) beläuft sich per Stichtag 30. Juni 2024 auf CHF 3,0 Milliarden.

Mit einem daraus resultierenden Halbjahresgewinn von CHF 130,3 Millionen erzielt die AKB ihr zweitbestes Halbjahresergebnis, welches CHF 2,7 Millionen (-2,0%) unter dem letztjährigen Rekordergebnis liegt.

6.8.7 Ausblick

Die AKB rechnet mit einem baldigen Ende des Zinssenkungszyklus in der Schweiz. Das Ergebnis der Bank dürfte daher unter dem Niveau der Rekordergebnisse der letzten beiden Jahre, aber über den Ergebnissen aller Jahre zuvor zu liegen kommen.

6.8.8 Mitteilungen

Mitteilungen, welche die Emittentin betreffen, werden unter <https://www.akb.ch/die-akb/kommunikation-medien/medienmitteilungen> publiziert.

Mitteilungen in Bezug auf die Anleihe erfolgen gemäss Ziffer 8.6 der Anleihebedingungen.

7. VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT

Die Aargauische Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5001 Aarau, Schweiz, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

8. ANLEIHEBEDINGUNGEN

8.1 Aufstockung / Nennwert / Stückelung

Die Aargauische Kantonalbank stockt die in einer Basistranche von Schweizer Franken («CHF») 200'000'000 ausgegebene und in 40'000 Obligationen von CHF 5'000 Nennwert eingeteilte 1.60% Anleihe 2012–2037 (Valor 18463691 / ISIN CH0184636915) durch die Ausgabe von 10'000 Obligationen von CHF 5'000 Nennwert (Valor und ISIN bis Liberierung: 139856173 respektive CH1398561733) Valuta 28. November 2024 um Schweizer Franken («CHF») 50'000'000 (die «**Aufstockungstranche**») auf Schweizer Franken («CHF») 250'000'000 (die «**Anleihe**») auf. Die Aargauische Kantonalbank behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationärinnen und Obligationäre die Anleihe durch Ausgabe mit der Anleihe fungibler Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valor / ISIN, Restlaufzeit und Zinssatz) weiter aufzustocken (die «**weiteren Aufstockungstranche(n)**»).

Im Falle weiterer Aufstockungen der Anleihe gemäss vorstehendem Absatz sind die Obligationen solcher weiterer Aufstockungstranchen zwecks Gleichstellung mit den bereits bestehenden Obligationen der Anleihe ebenfalls einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom jeweils bisher letzten Zinszahlungstermin der Anleihe bis zum jeweiligen Zahlungstermin der weiteren Aufstockungstranchen zu liberieren.

8.2 Wertrechte

Die mit den Obligationen verbundenen Rechte werden als unverurkundete Wertrechte gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechtes begeben. Der Bestand an Wertrechten wird von der Aargauischen Kantonalbank durch die Eintragung in das Wertrechtbuch geschaffen. Die Wertrechte werden in das Hauptregister bei der SIX SIS AG (die «**SIS**») eingetragen. Die Obligationen sind nach Gutschrift in den entsprechenden Effektenkonti somit Bucheffekten gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten (das «**Bucheffektengesetz**»).

Für die gesamte Dauer, während der die Obligationen als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes verbucht sind, werden die Obligationärinnen und Obligationäre als Kontoinhaberinnen/-inhaber im Sinne des Bucheffektengesetzes an diesen Bucheffekten berechtigt sein und können nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes nur in eigenem Namen und auf eigene Rechnung über die Bucheffekten verfügen.

Die Obligationärinnen und Obligationäre haben keinen Anspruch nach Artikel 7 Absatz 2 des Bucheffektengesetzes auf Ausstellung und Auslieferung von Einzelurkunden.

Sofern die Aargauische Kantonalbank es für notwendig oder nützlich erachtet oder wenn aufgrund von in- oder ausländischen Rechtsvorschriften die Vorlage von Einzelurkunden für die Durchsetzung von Rechten erforderlich sein sollte, und nur dann, wird die Aargauische Kantonalbank ohne Kostenfolge für die Obligationärinnen und Obligationäre den Druck von Einzelurkunden in Stückelung von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon veranlassen. Die Lieferung der Einzelurkunden erfolgt in einem solchen Fall so bald als möglich im Austausch und gegen Ausbuchung der in den Effektenkonti der Obligationärinnen/der Obligationäre verwahrten Bucheffekten.

Die sich aus den Anleihebedingungen der Obligationen ergebenden Rechte bestehen gegenüber der Aargauischen Kantonalbank und können ihr gegenüber mit entsprechendem Bestandesausweis der SIS geltend gemacht werden. Gegenüber der SIS können Rechtsansprüche an den Wertrechten ungeachtet der Verbuchung nicht geltend gemacht werden.

Die Aargauische Kantonalbank verpflichtet sich, die Bestände ihrer Wertrechte während der ganzen Laufzeit der Anleihe bei der SIS oder einer anderen von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle führen zu lassen.

8.3 Zinssatz / Zinstermine / Verjährung

Die Obligationen sind zu 1.60% p.a. im Jahr verzinslich. Die jährliche Zinszahlung erfolgt am 18. Mai, das nächste Mal per 18. Mai 2025. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre nach Verfall.

8.4 Rückzahlung / Verjährung

Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt zum Nennwert ohne besondere Kündigung am 18. Mai 2037. Die Obligationen verjähren zehn Jahre nach Verfall.

8.5 Anleihedienst / Zahlungen

Die fälligen Zinszahlungen, unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer, und die rückzahlbaren Obligationen sind spesenfrei zahlbar bei der Aargauischen Kantonalbank, Aarau, sowie deren Niederlassungen.

8.6 Bekanntmachungen

Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig durch elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange AG (<https://www.six-group.com/de/market-data/news-tools/official-notices.html#/>).

8.7 Kotierung

Die Kotierung der Aufstockungstranche wird durch die Aargauische Kantonalbank an der SIX Swiss Exchange AG beantragt und während der ganzen Dauer der Anleihe aufrechterhalten.

8.8 Änderungen der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit abgeändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationärinnen und Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationärinnen und Obligationäre bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 8.6 dieser Anleihebedingungen.

8.9 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Die Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aarau.